



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der V-VaG, vertreten durch die KPMG Alpen-Treuhand GmbH gegen den Bescheid des Finanzamtes Feldkirch betreffend Körperschaftsteuer für das Jahr 2001 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Die Berufungsführerin betreibt das Versicherungsgeschäft in der Rechtsform eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit. Den für das Jahr 2001 erklärten Gewinn in Höhe von 6,076.593,93 S hat sie unter Beachtung der für Versicherungsgesellschaften bestehenden Sondervorschriften des 6. Abschnittes des KStG 1988 ermittelt. Ua. wurden aufgrund der mit dem Budgetbegleitgesetz 2001, BGBl. I Nr. 142/2000, eingeführten Bestimmungen des § 15

Abs. 2 Z 3 und § 15 Abs. 3 KStG 1988, die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sowie die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen und die Schwankungsrückstellung nur eingeschränkt steuerlich wirksam.

Gegen den von der Erklärung nur geringfügig in hier nicht strittigen Punkten abweichenden Körperschaftsteuerbescheid 2001 wurde Berufung erhoben und unter Hinweis auf die Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen des § 15 Abs. 2 Z 3 und des § 15 Abs. 3 KStG 1988 beantragt, die angeführten Rückstellungen bei der Gewinnermittlung in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Gesetzgeber verpflichtet sei, Gleiches gleich und Ungleiche ungleich zu behandeln. Für die unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Sachverhalte müssten sachliche Gründe vorliegen. Zwar stehe es dem Gesetzgeber frei, Durchschnittsbetrachtungen vorzunehmen und aus Gründen der Verwaltungsökonomie pauschale, einfach und leicht handhabbare Regelungen zu schaffen, dies finde die Grenze jedoch dort, wo pauschalierende Regelungen nicht den Erfahrungen des täglichen Lebens entsprächen. Die vom Gesetzgeber vorgenommene pauschale, auf die gesamte Bilanzposition bezogene und unwiderlegbare, die Komplexität der in dieser Rückstellung enthaltenen Rückstellungsteile außer Acht lassende Annahme der Laufzeit der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sei nicht aus Gründen der Verwaltungsökonomie, sondern aufgrund der Unmöglichkeit einer Zuordnung auf die einzelnen Verträge erfolgt. Unternehmensspezifische Besonderheiten, die sich aus den unterschiedlich betriebenen Sparten ergäben, würden dabei nicht berücksichtigt und führen somit zu sachlich nicht gerechtfertigten unterschiedlichen Belastungen der Versicherungsunternehmen. Bei den sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen sei die steuerliche Einschränkung aufgrund der im Einzelnen angeführten Besonderheiten dieser Rückstellungen nicht sachgerecht und nicht erforderlich.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestünden auch hinsichtlich der Übergangsbestimmungen des § 26a Abs. 12 KStG 1988. Die Erfassung der Auflösungsgewinne für die zum 31. Dezember 2000 bilanzierten Rückstellungen führe bei stark steigenden Rückstellungen dazu, dass bereits im Jahr 2001 die Altrückstellungen zur Gänze nachzuversteuern seien. Dies führe zu einer sachlich nicht begründeten Ungleichbehandlung der Versicherungsunternehmen untereinander.

Bezüglich der Schwankungsrückstellungen werde in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage als Begründung angeführt, dass es sich bei diesen Beträgen wirtschaftlich betrachtet um

Vorsorgen für Unternehmerrisiken handle, denen teilweise Eigenkapitalcharakter zukomme. Dies widerspreche den Tatsachen. Die Schwankungsrückstellungen stellten keine begünstigende Besonderheit dar, sondern lediglich einen Ausgleich für die sonst gegebene Notwendigkeit von Teilrealisationen. Schwankungsrückstellungen seien echte Rückstellungen, welche ihrem Charakter nach zu den Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gehörten. Der Gesetzgeber nehme somit innerhalb der Rückstellungen Differenzierungen hinsichtlich der steuerlichen Wirksamkeit vor.

Über die Berufung wurde erwogen:

Nach § 15 Abs. 2 Z 3 KStG 1988 ist die Änderung der unter den Voraussetzungen der Z 1 und Z 2 dieser Bestimmung gebildeten Rückstellungen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfes zur Hälfte steuerwirksam.

Nach § 15 Abs. 3 KStG 1988 sind Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und sonstige Rückstellungen (§ 81c Abs. 3 D VII des Versicherungsaufsichtsgesetzes) mit 80% des Teilwertes anzusetzen. Rückstellungen, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als zwölf Monate beträgt, sind ohne Kürzung des maßgeblichen Teilwertes anzusetzen. Bei den Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ist davon auszugehen, dass bei 30% der Summe dieser Rückstellungen die Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als zwölf Monate beträgt.

Nach § 26a Abs. 11 und 12 KStG 1988 sind die Rückstellungen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfes (Abs. 11) sowie die Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und die sonstigen Rückstellungen (Abs. 12), die bereits zum Ende des letzten vor dem 1. Jänner 2001 endenden Wirtschaftsjahres gebildet worden sind, entsprechend gewinnerhöhend aufzulösen, wobei eine Verteilung des allfälligen Auflösungsgewinnes auf das Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2000 endet, und die folgenden zwei (Abs. 11) bzw. vier (Abs. 12) Wirtschaftsjahre vorgesehen ist.

Die vorgenommene Begrenzung hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der in Rede stehenden Rückstellungen bzw. die Erfassung eines Auflösungsgewinnes entspricht somit der geltenden Rechtslage - die Verletzung einfachgesetzlicher Bestimmungen wurde im Übrigen auch nicht eingewendet - und war die Berufung daher als unbegründet abzuweisen.

Soweit in der Berufung die Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen des § 15 Abs. 2 Z 3 und des § 15 Abs. 3 sowie des § 26a Abs. 12 KStG 1988 eingewendet wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Überprüfung der angewendeten einfachgesetzlichen Regelungen auf ihre Ver-

fassungskonformität dem Verfassungsgerichtshof obliegt. Lediglich ergänzend wird daher zu den vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken bemerkt:

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2001 wurde die steuerwirksame Bildung von Rückstellungen auch im Anwendungsbereich des Einkommensteuergesetzes eingeschränkt. Nach der Bestimmung des dem § 9 EStG 1988 neu angefügten Absatzes 5 sind ab der Veranlagung 2001 Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen, die am Bilanzstichtag eine Restlaufzeit von mehr als 12 Monaten aufweisen, mit Ausnahme der den Sonderregelungen des § 14 EStG 1988 unterliegenden Abfertigungs-, Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen, mit 80 Prozent ihres Teilwertes zu passivieren. Auch ist eine Übergangsregelung für Auflösungsgewinne vorgesehen.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird dazu ausgeführt, dass Rückstellungen im Allgemeinen – ausgenommen die in § 14 geregelten Sozialkapitalrückstellungen – in voller Höhe steuerwirksam abgesetzt würden, obwohl die echten Verpflichtungen daraus erst in späteren Jahren entstünden. Der Ausweis der Rückstellungen zum voraussichtlichen Erfüllungsbetrag führe zu beträchtlichen steuerlichen Entlastungen, ohne dass dem eine entsprechende, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen herabsetzende Belastung gegenüberstehe. Die je nach Laufzeit unterschiedlich hohen Steuervorteile könnten wiederum zu entsprechenden Zinsvorteilen führen. Die Neuregelung sehe vor, den Vorteil aus der verzinslichen Anlage der Steuerersparnis abzuschöpfen. Aus Vereinfachungsgründen solle an Stelle einer Abzinsung mit ehem bestimmt Rechnungszinsfuß ein pauschaler Rückstellungsansatz in Höhe von 80% vorgesehen werden.

Die Bestimmung des § 15 Abs. 3 KStG 1988 stellt sohin klar, dass die einschränkende Regelung des § 9 Abs. 5 EStG 1988 grundsätzlich auch für die dort angeführten versicherungs-technischen Rückstellungen gilt, wobei die Abgabenbehörde zweiter Instanz die Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Rückstellungen im Hinblick auf deren Langfristigkeit und den dadurch erzielbaren Steuervorteil nicht als unsachgerecht erkennen kann.

Zutreffend ist, dass der Gesetzgeber pauschal davon ausgeht, dass bei den Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle bei 30% der Summe dieser Rückstellungen die Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als zwölf Monate beträgt und daher insoweit keine Kürzung vorzunehmen ist. Ebenso wie es aber wie in der Berufung ausgeführt, aufgrund der großen Zahl an Einzelverpflichtungen nach dem VAG zulässig ist, für die Ermittlung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle Pauschalmethoden anzuwenden, kann es dem Steuergesetzgeber diesbezüglich nicht verwehrt sein, den Anteil der kurzfristigen

Verpflichtungen im Hinblick auf die in der Berufung beschriebene Komplexität der darin enthaltenen Rückstellungsteile mit einem Durchschnittssatz anzunehmen.

Die Schwankungsrückstellung dient dem Ausgleich von Schwankungen des Schadensverlaufes, die über das Kalender- bzw. Versicherungsjahr hinausgehen; sie stellt daher auch eine Art Prämienübertrag für jenen Teil der Prämie dar, der zur Deckung von nicht regelmäßig anfallenden Großschäden vorgesehen ist (vgl. Wiesner/Schneider/Spanbauer/Kohler, KStG 1988, § 15 Anm 11). Derartige Schwankungen unterliegen dem Zufall und stellen das spezifische versicherungstechnische Risiko dar, das gesamthaft und über die Zeit gesehen ausgeglichen werden kann. Die Schwankungsrückstellung soll daher den Risikoausgleich in der Zeit gewährleisten und hat gleichzeitig eine Sicherungsfunktion bezüglich eintretender Großschäden. Sie stellt somit eine Vorsorge für Unternehmerrisiken dar, wobei ihr auch Eigenkapitalcharakter zukommt. Unter diesem Gesichtspunkt kann die Abgabenbehörde zweiter Instanz die Regelung des § 15 Abs. 2 Z 3 KStG 1988, wonach Änderungen der Schwankungsrückstellung nur mehr mit 50% steuerlich wirksam sind, nicht als offensichtlich unsachgerecht erkennen.

Zudem hat die Berufungsführerin nicht konkret dargelegt, inwieweit es gegenständlich aufgrund der Anwendung der Bestimmungen des § 15 Abs. 2 Z 3 und des § 15 Abs. 3 KStG 1988 bzw. des § 26a Abs. 12 KStG 1988 zu einem sachwidrigen Ergebnis gekommen wäre und in welchem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht sie sich dadurch als verletzt erachtet.

Feldkirch, 11. April 2003